78. Ift ber Grundeigentümer, der seinen Grundbesitz gemäß § 2a des Jagdpolizeigesches vom 7. März 1850 auf 300 Morgen abgerundet hat, verpstichtet, die ausschließliche Ausübung der Jagd auf diesem Grundbesitze bemjenigen zu gestatten, welchem die Gemeindebehörde die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, vor der Abrundung aber erst von einem nach berselben liegenden Zeitpunkte an, verpachtet hat?

VII. Civilsenat. Urt. v. 9. März 1900 i. S. K. (Kl.) w. v. Br. (Bekl.). Rep. VI.a. 363/99.

- I. Landgericht Baderborn.
- II. Oberlandesgericht Samm.

Der Rlager ift feit langeren Jahren Gigentumer von Grundstuden, die in der Gemarkung Wewer liegen und zu dem gemein= ichaftlichen Jagbbegirf ber Gemeinde gehörten. Bachter biefer Jagb war der Beklagte, beffen Bachtvertrag am 1. September 1897 zu Ende ging. Im Berbft 1896 teilte ber Rlager ber Gemeinde mit, bag er beabsichtige, burch Ankauf sein Grundeigentum auf eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen abzurunden und auf dieser Fläche die Jaad selbst auszuüben. Die Gemeinde nahm infolgebessen in den Entwurf bes neuen Bachtvertrages einen entsprechenden Borbehalt auf, ber jedoch auf Anweisung bes Lanbrates wieber gestrichen wurde. Durch Bertrag vom 18., 22. Januar, 2. Februar 1797 verpachtete hierauf die Gemeindebehörde die genannte Jagd von neuem an ben Beklagten auf zwölf Jahre vom 1. September 1897 ab. Auf Grund ber Behauptung, daß er bereits im März 1897 seinen Grundbesitz auf 300 zusammenhängende Morgen abgerundet habe, erhob der Rläger Rlage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, die Ausübung ber Jagb auf ber erwähnten Fläche zu unterlassen. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er die Behauptung bes Rlägers bestritt und sich zufolge bes mit der Gemeindebehörde geschlossenn Jagdpachtvertrages zur Ausübung der Jagd auch auf den Grundstücken des Klägers für besugt erachtete.

Das Landgericht erkannte nach dem Antrage des Klägers, wogegen das Oberlandesgericht auf Berufung des Beklagten die Klage abwies, obwohl es auf Grund des erhobenen Beweises für festgestellt erachtete, daß der Kläger bereits im März 1897 300 zusammenhängende Worgen in der Gemarkung Wewer erworben hatte.

Auf Revision des Klägers ift das Berufungsurteil aufgehoben

und bas landgerichtliche Urteil wiederhergestellt worden.

Aus ben Grunben:

"Die Revision ift . . . begründet.

Das Berufungsgericht geht bei Begründung seiner Entscheidung von einer Widerlegung der vom preußischen Oberverwaltungsgericht mehrfach ausgesprochenen Ansicht aus, wonach der Grundeigentumer, welcher mahrend ber Dauer eines von der Gemeindebehörde gemäß 88 9 und 10 bes Jagbpolizeigesetes vom 7. März 1850 abgeschlossenen Jagdpachtvertrages seinen Grundbesit in einer bem § 2a bes Gesetz entsprechenden Weise vermehrt, von dem Augenblick an, in dem die Voraussekungen der letterwähnten Vorschrift gegeben sind, zur Ausübung ber Jagb auf biefem Grundbesit befugt ist und ben Jagbpachter von Ausübung ber Jagd ausschließen barf; ber Berufungsrichter ift ber Unficht, daß jener Grundbesitzer sich vielmehr mahrend ber Dauer bes Bachtvertrages ber Ausübung ber Jagd enthalten muffe, woran er bann bie weitere Folgerung fnupft, daß in ber gleichen Lage sich auch berjenige befinde, ber, wie ber Kläger, die Vermehrung seines Grundbesites auf 300 zusammenhängende Morgen awar noch por Beginn ber Bachtzeit, aber erft nach Abschluß bes Pachtvertrages bewirft hat. Es fann babingeftellt bleiben, ob die vom Revisionskläger gegen die ersterwähnte Ansicht erhobenen Angriffe burchgreifend find, jedenfalls find feine Ausführungen zutreffend, welche dahin geben, daß die Entscheidung des gegenwärtigen Prozesses zu Gunften bes Rlagers ausfallen muffe, gleichviel ob jene Unficht bes Berufungsgerichtes ober bie bes Oberverwaltungsgerichtes bie richtige ist.

Bu bem Jagdbezirk, auf bem nach §§ 9 und 10 Abf. 1c und Abf. 2 die Gemeindebehörde in Bertretung ber Grundeigentumer die

Jagd auf 3 bis 12 Jahre verpachten barf, gehören nach § 4 diejenigen Besitzungen nicht, welche einen land= oder forstwirtschaftlich benutten Klächenraum von wenigstens 300 Morgen bilben und in ihrem Rusammenhange burch kein frembes Grundstud unterbrochen find; ber in § 10 Abs. 2 bezeichnete Zeitraum von 3 bis 12 Jahren ist die Dauer der Pachtzeit, b. f. ber Zeit, mahrend deren ber Pachter die Jagd nuten darf. Bu bem Jagdbezirke, auf den fich die §§ 9 und 10 begieben, gehören also nicht biejenigen Besitzungen, welche vor Beginn der Pachtzeit einen eigenen Jagdbezirk bildeten. Die Pachtzeit des Beklagten beginnt nach seinem Vertrage am 1. September 1897; bereits im Marz besselben Jahres hatte aber der Rlager seinen Grund= besit in einer bem § 2a entsprechenden Weise abgerundet. Die Ge= meindebehörde war bemnach nicht befugt, dem Beklagten durch Bacht= vertrag die Ausübung der Jagd auf diesem Grundbesit zu übertragen. Ihr war es freilich nicht verwehrt, ben Pachtvertrag schon vor bem 1. September 1897, dem Beginn der Bachtzeit, abzuschließen, nur konnte sie durch einen solchen frühzeitigen Abschluß die Rechte der= jenigen Grundbesiter nicht beeinträchtigen, die bis jum Beginn ber Pachtzeit ihren Grundbesit auf 300 zusammenhängende Morgen abrundeten, und mußte, wenn fie gegen Streitigkeiten mit bem Bachter wegen dieses Bunktes gesichert sein wollte, in ben Bertrag einen Vorbehalt aufnehmen, welcher für den Fall, daß bis zum Beginn der Pachtzeit eine derartige Vereinigung von Grundbesit stattfinden sollte, die Rechte und Pflichten des Bächters regelte. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Grundbesitzer, welcher erst nach Abschluß des Pachtvertrages, wenn auch vor Beginn der Bachtzeit, seinen Befit auf 300 Morgen vermehrt, bes Rechtes auf eigene Ausübung der Jagd auf diesem Besit zu Gunften des Bächters verlustig gehe, beruht auf migverständlicher Auffassung bes Jagdpolizeigesebes. Für die rechtliche Beurteilung der Sache kommt demnach nicht in Betracht, daß bie Gemeindebehörde im vorliegenden Falle vor Abschluß des Lachtvertrages schon vom Rläger über seine Absicht, vor Beginn ber neuen Bachtzeit sein Besittum auf 300 Morgen zu vermehren, unterrichtet war, also zur Vorsicht bei Abschluß des neuen Pachtvertrages allen Anlaß hatte, trothem aber schon acht Monate vor Beginn der Pachtzeit ohne Vorbehalt abschloß. Die im Eingang erwähnte, von der des Oberverwaltungsgerichtes abweichende Ansicht des Berufungs=

gerichtes würde ein Verlangen des Klägers, daß der Beklagte, welcher auch der frühere Jagdpächter der Gemeinde war, schon vom 8. März 1897 ab die Jagdausübung auf dem klägerischen Besitztum unterlasse, als unberechtigt erscheinen lassen, ein solches Verlangen ist nicht gestellt, und mit Ablauf des alten Pachtvertrages trat der Kläger spätestens in den Genuß des Kechtes, welches ihm § 2a gewährt."...